

M A R K T G E M E I N D E

B e z i r k S c h w a z

☎ 05285/64000-14, Fax-DW 34



M A Y R H O F E N

T i r o l

E-Mail sekretariat@mayrhofen.tirol.gv.at

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, nachstehende

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen hat anlässlich der Sitzung vom 12.12.2018 zu Tagesordnungspunkt 14 einstimmig beschlossen, für das Ortsgebiet von Mayrhofen einschließlich des Ortsteiles Laubichl eine **Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h** zu erlassen.

Aufgrund des § 20 Abs. 2a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 42/2018, wird daher **v e r o r d n e t** :

§ 1

Im Ortsgebiet von Mayrhofen und des Ortsteiles Laubichl der Marktgemeinde Mayrhofen ist das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.

Der örtliche Wirkungsbereich dieser Geschwindigkeitsbeschränkung ergibt sich durch beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan.

§ 2

Diese Verordnung wird gem. § 44 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziffer 10a StVO 1960 in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel Mayrhofen“ kundgemacht.

Im Sinne des § 20 Abs. 2 a StVO wird diese Geschwindigkeitsbeschränkung bei den Ortstafeln an den jeweiligen Ortseinfahrten durch die zusätzliche Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a) Ziffer 10 a kundgemacht.

Jeweils auf der Rückseite des Vorschriftszeichens der Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ist die Aufhebung der Beschränkung gleichzeitig mit der Tafel „Ortsende“ mittels Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a) Ziffer 10 b „Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h“ kundzumachen.

Die Kundmachung über die Standorte der erforderlichen Verkehrszeichen ist in Planbeilage 4 des Verkehrsgutachtens Ing. Helmut Hirschhuber vom 16.8.2018 dargestellt.

Auf den südlichen Abschnitt der Tuxer Straße, welcher von der 30km/h Regelung ausgenommen ist, wird für beide Fahrtrichtungen eine 50 km/h-Beschränkung kundgemacht.

Für die Fahrtrichtung Ortszentrum wird unmittelbar nach der Ortstafel die 50km/h Beschränkung angezeigt, welche durch die Kundmachung der 30km/h Beschränkung im Bereich der Zufahrt „Dorf Haus HNr. 754 bis 793“ aufgehoben wird, für die Gegenrichtung (zur B 169) wird gegenüber der Zufahrt „Dorf Haus HNr. 754 bis 793“ eine 50km/h Beschränkung kundgemacht, welche Beschränkung direkt bei der B169 endet und deren Ende daher nicht eigens zu beschildern ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln in Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung und Anbringung der betreffenden Verkehrszeichen zur Kundmachung der Verkehrsregelungen sind alle bestehenden geschwindigkeitsregelnden Vorschriftszeichen ersatzlos zu entfernen.

Begründung:

In dem dieser Verordnung vorangegangen **Ermittlungsverfahren gemäß § 94 f StVO** wurden die Interessensvertretungen mit Gemeindevorschreibern vom 20. August 2018 informiert und um Stellungnahme bis längstens 3. September 2018 ersucht.

Die Interessensvertretungen wurden im wesentlichen wie folgt informiert:

„Zur Hebung der Verkehrssicherheit vor allem für die ungeschützten VerkehrsteilnehmerInnen wie FußgängerInnen und RadfahrerInnen, zur Verminderung der Lärm- und Abgasbelastung sowie zur Steigerung der Wohn- und Aufenthaltsqualität im Ort, beabsichtigt die Marktgemeinde Mayrhofen, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für das gesamte Ortsgebiet zu verordnen.“

Basis für die Erlassung einer Verordnung der Marktgemeinde bildet das verkehrstechnische Gutachten des Ingenieurbüro Huter-Hirschhuber OG, Erler Straße 3, 6060 Hall in Tirol, vom 16.8.2018, welcher als Straßenverkehrssicherheitsgutachter gem. § 5 a Bundesstraßengesetz tätig ist.

Der Einladung zur Stellungnahme beigelegt wurde das Gutachten des Verkehrsplanungsbüro Ing. Hirschhuber, in Auftrag gegeben von der Marktgemeinde Mayrhofen vom 16.8.2018 im Umfange von 44 Seiten.

Eine neue Verordnung der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung war insbesondere deshalb erforderlich, weil eine neue Festsetzung des Ortsgebietes gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 17 a StVO durchgeführt worden ist (Bescheid Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 6. August 2018, Zahl: VK-StVO-243/3-2018).

Die am 12.9.2018 zu Tagesordnungspunkt 6 vom Gemeinderat einstimmig beschlossene Verordnung war Gegenstand der schriftlichen Stellungnahme der Verkehrsabteilung im Amt der Tiroler Landesregierung unter Hinweis auf vorzunehmende Berücksichtigungen in der planlichen Darstellung, insbesondere zum ausgenommenen Bereich der Tuxer Straße und Standorte der Verkehrszeichen.

In Entsprechung dieses Hinweises hat Herr Sachverständiger Ing. Helmut Hirschhuber das zugrundeliegende Gutachten mit der „Beilage 4 b“ überarbeitet und das gesamte (ergänzte) Gutachten wurde der Verordnung des Gemeinderates am 12. Dezember 2018 zugrunde gelegt.

Das Gutachten Verkehrsplanungsbüro Huter-Hirschhuber OG, Erler Straße 3, 6060 Hall i.T., vom 16.8.2018, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. **(Anlage zur Kundmachung)**

Die Bürgermeisterin:

Monika Wechselberger

MMag. Monika Wechselberger



Kundgemacht: 18.12.2018

Abgenommen: 10.01.2019